

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung

Aufgrund der § 10 Abs. 5 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1991 (GVBl. I S. 300), der §§ 2 bis 5 a und 10 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.07.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11 ff) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533), der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1990 (GVBl. I S. 752), wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen vom 14.07.1994 folgende Satzung erlassen:

I. Private Straßenreinigung

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hess. Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmung auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand und Umfang der privaten Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle im Straßenverzeichnis in den Anlagen A und B zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht umfaßt
a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
b) den Winterdienst (§§ 8,9).

(3) Zu reinigen sind die Fahrbahnen, Straßenrinnen, Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten, sowie Gehwege, die in Gehwege integrierten Radwege und Überwege der in den Anlagen A und B genannten Straßen.

(4) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen und Straßenabschnitten sind nur die Gehwege und die in Gehwege integrierten Radwege zu reinigen.

Die §§ 5 bis 9 dieser Satzung gelten analog für die private Reinigung.

(5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße sowie die in Gehwege integrierten Radwege, ohne Rücksicht auf ihren Ausbau, Zustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, sowie die selbständigen Gehwege).

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer.

(2) Nutzt der Eigentümer das Grundstück nicht selbst, so ist der Verwalter, Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung Berechtigte vor dem Eigentümer zur Reinigung verpflichtet. Mehrere gleichrangige Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

(3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kfz., Garagenhof, durch mehrere Straßen erschlossene Straßenreinigungseinheit) ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

(4) Die Verpflichtung zur Reinigung kann in allen Fällen durch schriftliche Vereinbarungen der Pflichtigen untereinander auf einen oder mehrere beschränkt werden. Diese Vereinbarung ist nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich dem Magistrat (Rechtsamt) vorgelegt wird und wenn der seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung dazu erteilt hat.

(5) Im übrigen heben privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhaltung die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der in Abs. 1 - 3 Genannten nicht auf.

II. Öffentliche Straßenreinigung

§ 4 Gegenstand und Umfang der öffentlichen Straßenreinigung

(1) Die städt. Straßenreinigung übernimmt als öffentliche Einrichtung die Reinigung der Fahrbahnen, Straßenrinnen, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, die auf der Fahrbahn befindlichen Radwege und Überwege der in der Anlage A aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte.

(2) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen.

(3) Für die Eigentümer der durch die in der Anlage A aufgeführten Straßen erschlossenen Grundstücke ist die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung Pflicht (Anschluß- und Benutzungszwang).

(4) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städt. Straßenreinigung Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

(5) Die Stadt kann die öffentliche Straßenreinigung außerhalb der geschlossenen Ortslage versagen, wenn dies wegen der Lage zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Allgemeine Straßenreinigung

(1) Die in den Anlagen A und B genannten Straßen und -abschnitte sind regelmäßig und so zu reinigen, daß Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Verschmutzung oder Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt werden.

(2) Die Reinigung ist so durchzuführen, daß die Straßen und ihre Einrichtungen nicht beschädigt werden.

(3) Bei trockener Witterung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen.

(4) Der Kehricht ist sofort zu entfernen; er darf nicht in Sinkkästen, Abzugsgräben oder sonstige Entwässerungsanlagen verbracht werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich von der Grundstücksgrenze aus - in der Breite, in der das Grundstück zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Straßenmitte.

(2) Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

(3) Befinden sich vor einem Grundstück zwei Fahrbahnen, so besteht die Reinigungspflicht jeweils für die gesamte zum Grundstück liegende Fahrbahn.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Die Straßen sind wöchentlich einmal zu reinigen.

(2) Bei vorübergehend stärkerer Verschmutzung ist zusätzlich nach Bedarf zu reinigen; einmalige außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HessStrG bleibt unberührt.

§ 8 Schneeräumung

(1) Bei Schneefall sind die befestigten Gehwege bis auf die zur Lagerung des Schnees erforderliche Fläche und die teilweise unbefestigten Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen.

(2) An Straßeneinmündungen sind die Zugänge zu den Fahrbahnen in einer Breite von 1,50 Meter vom Schnee zu räumen.

(3) Kann der Schnee nicht völlig beseitigt werden, so ist zu streuen.

(4) Die von den Gehwegen abgeräumten Schneemassen sind am äußersten Rande der Gehwege zur Fahrbahn hin und bei Gehwegen mit einer Breite bis zu 1,50 m auf der Fahrbahn unter Freihaltung der Straßenrinne zu lagern. Hydranten, Sperrschieber, Ausfahrten und Straßenecken sind freizuhalten.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Glatteis und Schneeglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m mit Sand, Asche oder ähnlichen abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Das Bestreuen ist zu wiederholen, sobald sich wieder glatte Stellen gebildet haben.

(2) Wenn und soweit auf oder an Gehwegen Straßenbäume stehen oder Grünanlage und Gärten ebenerdig angrenzen, ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefälle, wie z. B. bei Eisregen,
- b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen oder Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.

(3) Werden in anderen Abschnitten Auftausalze als Streumittel verwendet, so sind die Gehwege alsbald durch Abschieben und Abkehren zu reinigen.

(4) Bei einsetzendem Tauwetter sind Gehwege von Schnee und Eis zu befreien. Das verwendete Streumaterial ist zu entfernen.

(5) Die sich aus dem §§ 8 und 9 ergebenden Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7 bis 20 Uhr. Bei Eintritt der Voraussetzungen nach 20 Uhr sind die Arbeiten bis 7 Uhr vorzunehmen.

IV.

Ausschluß der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

§ 10

Ausschluß

Die in der Anlage C aufgeführten Wege und Wegebereiche werden von der öffentlichen Reinigungspflicht einschließlich der öffentlichen Winterdienstverpflichtung ausgeschlossen. (Sommerwege-Feldwege, Wege in Kleingartenanlagen und in öffentlichen Grünanlagen).

V. Gebührenordnung

§ 11 Gebühren

(1) Zur Deckung der für die öffentliche Straßenreinigung nach § 4 dieser Satzung entstehenden Kosten werden von den Eigentümern der Grundstücke, die von den in der Anlage A zur Satzung aufgeführten Straßen erschlossen sind, Gebühren erhoben.

(2) Bei der Betriebskostenermittlung bleiben 10 % der Gesamtkosten außer Ansatz. Damit sind die im Allgemeininteresse erfolgten Reinigungen, kurzzeitige Minderreinigungen sowie Nichtkehrungen von ausgewiesenen Parkplätzen abgegolten.

§ 12 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bemißt sich nach Quadratwurzelmetern.

Die Quadratwurzelmeter des zur Straßenreinigungsgebühr zu veranlagenden Grundstückes errechnen sich durch das Ziehen der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche, abgerundet auf volle Meter.

(2) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Erschließungsanlagen wird die Zahl der abgerundeten Quadratwurzelmeter mit dem Faktor 2, bei darüberhinausgehenden Mehrfachangrenzungen mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.

(3) Der Quadratwurzelmaßstab findet auch für solche Grundstücke Anwendung, die nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße angebunden sind, sondern über Erschließungswege ihre Anbindung erfahren.

(4) Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratwurzelmeter 3,30 DM.

§ 13 Gebührenermäßigung bei Minderreinigung

(1) Minderreinigungen infolge Störungen im Betrieb oder anderer Umstände, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als drei Monate, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.

(2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 14 Wechsel der Gebührenpflichtigen

Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in den der Wechsel fällt, auf den Nachfolger über.

§ 15 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden zu den in der vorgelegten bzw. bekanntgegebenen Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkten fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug finden die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

VI. Schlußvorschriften

§ 16 Zwangmaßnahmen

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes ist der Magistrat.

(2) Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren kann gegen denjenigen eingeleitet werden, der

- sich dem Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung entzieht;
- gegen die Reinigungspflicht gemäß § 5 und 6 der Satzung verstößt;
- die Reinigungszeiten gemäß § 7 Absatz 1 und 2 der Satzung nicht einhält;
- gegen die Vorschriften des § 8 Schneeräumung und § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf Deutsche Mark bis tausend Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung mit Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Langen und die Gebührenordnung zu dieser Satzung vom 15.05.1972, zuletzt geändert am 12.11.1993 außer Kraft.

Langen, den 15.07.1994

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung einschließlich der Anlagen A - C wurde am 22.07.1994 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekanntgemacht.

Anlage A (Straßenverzeichnis)

Zu den §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Satzung

Ahornstraße - Zimmerstraße

Ahornstraße

Albertus-Magnus-Platz

Alicestraße

Am Belzborn

Amperestraße

Amselweg

Am Weidenbusch

An der Pforte

An der Rechten Wiese

Anemonenweg

Annastraße

An der Pforte

August-Bebel-Straße

Bachgasse

Bahnhofsanlage

Bahnstraße

Beethovenstraße

Berliner Allee

Birkenstraße

Bleichstraße

Blumenstraße

Borngasse

Brahmstraße

Breslauer Straße

Bruchgasse

Brüder-Grimm-Straße

Bürgerstraße

Carl-Schurz-Straße

Carl-Ulrich-Straße

Danziger Straße

Darmstädter Straße

Dieburger Straße

Dieselstraße

Dinkelthauerweg

Dorotheenstraße

Dreieichring

Dresdener Straße

Dürerstraße

Egelsbacher Straße

Elbestraße

Elisabethenstraße

Erfurter Straße

Fabrikstraße

Fahrgasse

Farnweg

Fasanenweg

Feldbergstraße

Feldstraße

Finkenweg

Flachsbachstraße
Florian-Geyer-Straße
Forstring
Frankfurter Straße
Friedensstraße
Friedhofstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz
Gabelsbergerstraße
Gartenstraße
Geißbergstraße
Gerhard-Hauptmann-Straße
Glockengasse
Goethestraße
Grünwaldstraße
Gutenbergstraße
Hagebuttenweg
Händelstraße
Haydnstraße
Hegweg
Heinestraße
Heinrich-Hertz-Straße
Heinrichstraße
Hermann-Bahner-Straße
Hügelstraße
Im Birkenwäldchen
Im Buchenhain
Im Ginsterbusch
Im Hasenwinkel
Im Singes
Im Wiesengrund Nr. 1, 16 - 24
In den Baumgärten
In den Tannen
Jahnstraße
J.-v.-Eichendorff-Straße
Kaplaneigasse
Karlstraße
Karl-Nahrgang-Straße
Keimstraße
Kirchgasse
Kollwitzstraße
Konrad-Adenauer-Straße
Königsberger Straße
Langestraße
Leipziger Straße
Lerchgasse
Lessingstraße
Leukertsweg
Liebermannstraße
Liebigstraße
Lorscher Straße
Lortzingstraße
Luisenstraße
Lutherplatz
Lutherstraße
Magdeburger Straße
Mainstraße
Margaretenstraße
Marienstraße

Meisenweg
Mendelssohnstraße
Mierendorffstraße
Mittelweg
Mörfelder Landstraße
Monzastraße
Moselstraße
Mozartweg
Mühlstraße
Nassoviastraße
Neckarstraße
Nördliche Ringstraße
Nordendstraße
Obergasse
Oberer Steinberg Nr. 33 - 41
Odenwaldstraße
Ohmstraße
Östliche Ringstraße
Otto-Hahn-Straße
Paul-Ehrlich-Straße
Peter-Müller-Straße
Pestalozzistraße
Pittlerstraße
Potsdamer Straße
Raiffeisenstraße
Reichenberger Straße
Rheinstraße
Riedstraße
Robert-Bosch-Straße
Robert-Koch-Straße
Rotkehlchenweg
Röntgenstraße
Rud.-Breitscheid-Straße
Sandweg
Sehretstraße
Siemensstraße
Sofienstraße
Sonnengäßchen
Spitzwegstraße
Südliche Ringstraße
Schafgasse
Scheffelweg
Schillerstraße
Schnaingartenstraße
Schubertstraße
Schulgäßchen
Schweriner Straße
Sterzbachstraße
Stettiner Straße
Steubenstraße
Straße der Deutschen Einheit
Stresemannring
Tarsusplatz
Taunusstraße
Teichstraße
Thomas-Münzer-Straße
Triftstraße
Turmgasse
Umlandstraße

Unter den Eichen
Unterer Steinberg
Verdistraße
Vierhäusergasse
Voltastraße
Vor der Höhe
Wagnerstraße
Wallstraße
Walter-Rathenau-Straße
Walter-Rietig-Straße
Wassergasse
Weißdornweg
Wernerplatz
Weserstraße
Westendstraße
Wiesenstraße
Wiesgäßchen
Wilhelmstraße
Wilhelm-Burk-Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Leuschner-Platz
Wingertstraße
Wolfsgartenstraße
Woogstraße
Zimmerstraße
Parallelstraße zur Zimmerstraße
Zinkeisenstraße

noch Anlage A (Straßenverzeichnis)

Fußweg Berliner Allee - Farnweg
Fußweg zwischen Farnweg und Anemonenweg
Fußweg zwischen Anemonenweg und Hagebuttenweg
Fußweg zwischen Hagebuttenweg und Weißdornweg
Fußweg zwischen Weißdornweg und Forstring
Fußweg Rotkehlchenweg - Forstring - städt. Kindergarten -
Im Ginsterbusch
Fußweg Im Ginsterbusch - Fasanenweg
Fußweg nördlich der Friedensstraße
Fußwege Romorantinanlage
Fußwege Kinderspielplatz Stresemannring
Fuß/Radweg Dieselstraße - Siemensstraße
Fuß/Radweg Bahnweg (östlich der Bahnlinie) An der Rechten Wiese
- Egelsbacher Straße - Zimmerstraße - Albertus-
Magnus-Platz

Die Anlage A enthält auch die Straßen, die erst teilausgebaut sind und in diesen Abschnitten gereinigt werden.

Anlage B (Straßenverzeichnis)

Zu den §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Satzung

Alter Weg
Am Bergfried
Am Neuen Wald
Am Schleifweg
Am Weißen Stein
An der Koberstadt
An der Steinkaute
An der Steinritz
Aschaffenburger Straße
Humperdinckstraße
Im Wiesengrund Nr. 3 - 33, 35 - 41, 8, 10, 26 - 30
Konrad-Adenauer-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Leerweg
Oberer Steinberg
Schumannstraße
Steinweg
Theodor-Heuss-Straße
Wilhelm-Umbach-Straße
Wormser Weg